

**Satzung**  
**zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung**  
**von privaten Abwasserleitungen**  
**gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**  
**der Stadt Bad Münstereifel vom 15.12.2010**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Veranlassung

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
  1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
  2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.
  
- (2) Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG NRW für ihr Stadtgebiet oder für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn
  1. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
  2. die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.
  
- (3) Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt beziehungsweise verlängert.

§ 2\*<sup>1</sup>

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Anlagen 1 (Wasserschutzzone) und 2 (Sanierungs- und/oder Überwachungsgebiete) aufgeführt sind.

8.28

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen und Grundstücken zuzuordnen sind, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3\*<sup>1</sup>

#### Fristenbestimmung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu dem in den Anlagen 1 und 2 angegebenen Zeitpunkt durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt/Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck oder mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) durchzuführen. Die Stadt Bad Münstereifel kann im Einzelfall das Prüfverfahren bestimmen, um Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) im Interesse des Grundstückseigentümers zu vermeiden. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen soll grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Dränagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

#### § 4

#### Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.

§ 5  
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 21.12.2009 und 12.07.2010 außer Kraft.

---

In Kraft getreten am 18.12.2010.

\*1 § 2 Abs. 1 und 2, sowie § 3 Abs. 1 und 4 geändert durch die 1. Satzung vom 20.07.2011 zur Änderung der Satzung der Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Bad Münstereifel vom 15.12.2010.

a) §§ 2a) und 3 a) (= § 3 Abs. 1 der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Bad Münstereifel vom 15.12.2010) treten für alle in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke sowie für die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke in Bad Münstereifel, Finkenweg und Linnerijstraße rückwirkend zum 15.12.2010 in Kraft.

b) Im übrigen tritt diese Änderungssatzung am 23.07.2011 in Kraft.

\*2 Aus der Anlage 2 (Sanierungs-/Überwachungsgebiet) wird die Ortschaft Kalkar entfernt; in Kraft getreten am 29.10.2011

**Anlage 1 (Wasserschutzgebiet)**

zur Satzung vom 15.12.2010 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a) Abs. 3 bis 7 LWG NRW mit der Fristverkürzung gem. § 61 a) Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes.

Ortsteil	Straßen	Hausnummern	Frist
Gilsdorf	Alle	alle	31.12.2010
Nöthen	Am Heiligenhäusschen	alle	31.12.2010
	Am Siefen		
	Am Stockert		
	Auf dem Platz		
	Brunnenstraße		
	Frommert	1,2 und 6	
	Gilsdorfer Weg	alle	
	Hohner Weg	5 und 6	
	Im Kessel	alle	
	Kleinbendchen		
	Rönnstraße	8 bis 56	
	Siedlung Bädorf u. Kurth	alle	
	Speerhaus		
	Teufelsloch		
Willibrordusstraße			
Arloff	Alle	alle	31.12.2011
Eschweiler			
Kalkar			
Kirspenich	Ännchengasse	alle	31.12.2011
	Bachstraße	ab 2	
	Bartholomäusstraße	alle	
	Bonner Straße	alle ungeraden	
	Brückenstraße	alle	
	Fabrikstraße		
	Gutenbergweg		
	Im Baist		
	Im Floting		
	Talstraße		
	Wahlengasse		
Iversheim	Alte Landstraße	1 bis 6	31.12.2011
	Am Bloch	alle	
	Amselweg		
	An der Ley		
	Antweiler Höll		
	Arloffer Weg		
	Auf dem Hembüchel		
	Auf dem Katzenberg		
	Auf dem Waasem		
	Auf dem Wahnsberg		
	Auf dem Wieler		
	Auf der Kumm		
	Bahnweg		
	Bendenweg		
	Buschhöhlenweg	alle	
	Dohlenweg		
	Eschweilerweg		
	Euskirchener Straße		
	Friedrich-Ebert-Straße		
	Grüner Weg		
In der Hütte			
Kalkarer Weg			

	Mühlengasse		
	Obergasse		
	Oberste Kumm		
	Peter-Greven-Straße		
	Schwalbenweg	alle	31.12.2011
	Unterste Gasse		
	Wachendorfer Weg		
	Zeisigweg		

**Hinweis:**

Die vorgezogenen Fristen gelten nur für Grundstücke, deren Abwasserleitung bei häuslichem Abwasser vor dem 01.01.1965 oder bei gewerblichem/industriellem Abwasser vor dem 01.01.1990 errichtet wurde. Wurde die Hausanschlussleitung später errichtet, so gilt für die aufgeführten Grundstücke die gesetzliche Frist vom 31.12.2015.

Wenn die Abwasserleitungen nach dem 01.01.1996 hergestellt oder verändert wurden, lag bereits mit der Inbetriebnahme die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung vor (§ 45 BauO NRW, abgelöst durch § 61 a LWG NRW).

**Anlage 2 (Sanierungs- /Überwachungsgebiet)**

zur Satzung vom 15.12.2010 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a) Abs. 3 bis 7 LWG NRW mit der Fristveränderung gem. § 61 a) Abs. 5 Satz 1 LWG NRW für Grundstücke innerhalb eines Sanierungs-/Überwachungsgebietes

<b>Ortsteil, Straßen</b>	<b>Frist</b>
Finkenweg, Linnerijstraße (Kernstadt)	30.06.2011
Maulbach	31.12.2012
Scheuren	31.12.2013
Limbach	31.12.2014
Lanzerath mit Ausnahme der folgenden Straßenzüge: Rheinbacher Straße, Hochtürmer Straße Nr. 1 bis 15 und 17, In der Heilenbach	31.12.2016
Ohlerath	
Eichen	
Nitterscheid	31.12.2017
Hilterscheid	
Scheuerheck	
Witscheiderhof	
Sasserath	31.12.2018
Kempensiefen (Wald)	31.12.2019
Mutscheid	
Ellesheim	
Rupperath mit Ausnahme der folgenden Straßenzüge: Hünkhovener Kreuz, Harscheider Weg 3 bis 15	
Neichen	
Rodert	
Holzern	31.12.2020
Esch	
Hardtbrücke (Berresheim)	
Mahlberg	
Langscheid	
Schönau	31.12.2021
Berresheim mit Ausnahme der folgenden Straßenzüge: Hardtbrücke	
Lethert	
Eicherscheid	31.12.2022
Effelsberg	
Kernstadt mit Ausnahme der folgenden Straßenzüge: Finkenweg, Linnerijstraße	31.12.2023
Soller	
Willerscheid	
Reckerscheid	

**Hinweis:**

Die abweichenden Fristen gelten nicht für Grundstücke ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben). Bei dieser Grundstücksgruppe bleibt es bei dem gesetzlichen Termin vom 31.12.2015.

Für alle nicht aufgeführten Ortsteile und Straßenzüge gilt automatisch die gesetzliche Frist vom 31.12.2015.